

Satzung über die Benutzung des Stadions an der Humboldtstraße in Filderstadt-Bonlanden

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2006, hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 24. 07.2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Benutzungsordnung des Stadions an der Humboldtstraße Bonlanden erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions an der Humboldtstraße in Filderstadt-Bonlanden.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Das Stadion dient dem Schul- und Vereinssport. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
- 2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.
- 3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Überlassung

- 1) Benutzer und Besucher des Stadions an der Humboldtstraße unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 2) Über die Überlassung entscheidet die Stadtverwaltung Filderstadt.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt der SV Bonlanden aus.

§ 5 Aufenthalt

- 1) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer unter Einwirkung berauschender Mittel steht, Hunde ausgenommen Blindenhunde, oder Gegenstände, die gem. § 7 Abs. 2 der Stadionverordnung verboten sind, bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

- 2) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, ist zum Zutritt in das Stadion nur derjenige berechtigt, der im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines sonstigen Berechtigungsausweises ist oder seine Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen kann.
- 3) Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- 4) auf Anordnung der Polizei kann eine Trennung zwischen Anhängern der gastgebenden Mannschaft und der Gastmannschaft in geeigneter Weise, z.B. durch Absperrgitter, vorgenommen werden.
- 5) Der Zugang für Risikogruppen erfolgt ausschließlich über den südöstlichen Eingang.

§ 6 Eingangskontrolle

- 1) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind beim Betreten des umfriedeten Bereichs sowie im umfriedeten Bereich des Stadions auf Verlangen dem Kontroll- und Ordnungsdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.
- 2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- 3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig mitgeführte Gegenstände sicherzustellen. Soweit die Gegenstände für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, werden diese – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung – zurückgegeben.
- 4) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites oder ein auf das Stadion an der Humboldtstraße bezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 7 Verhalten im Stadion

- 1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.
- 2) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Filderstadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion an der Humboldtstraße sind einzuhalten.
- 3) Den Besuchern ist die Äußerung und Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen oder rechtsradikalen Parolen verboten.

- 4) Die Besucher haben den Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
- 5) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- 6) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) Bauten oder Einrichtungen, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu überklettern;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - c) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen bzw. zu schütten;
 - d) Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten bzw. das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 8 Inverwahrnahme von Sachen

Soweit Besucher Gegenstände mit sich führen, die im Einzelfall eine Gefährdung der Zuschauer verursachen können oder eine passive Bewaffnung darstellen, z.B. Regenschirme, Bierkrüge, Flaschen oder Motorradhelme, wird ihnen beim Einlass durch Stadionordner die Gelegenheit eingeräumt, diese bis Ende des Spiels zu hinterlegen.

Nach Spielende bzw. bei endgültigem Verlassen des Stadions sind die hinterlegten Sachen herauszugeben. Bei Nichtabholung werden die Sachen der Fundbehörde zugeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verwertet bzw. vernichtet.

§ 9 Verbote

- 1) Den Besuchern ist das Mitführen von Tieren untersagt. Eine Ausnahme bildet das Mitführen von Blindenhunden durch blinde Besucher.
- 2) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen, Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die der Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigungen von Sachen geeignet sind;
- b) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- c) sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Klappstühle oder Kisten;
- d) Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Staftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
- e) alkoholische Getränke aller Art, wenn dies durch die Polizei untersagt ist;
- f) mechanisch oder gasdruckbetriebene Lärminstrumente.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen oder die Weisungen des Veranstalters, des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot erteilt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.
- 4) Verstöße gegen die Vorschriften der Polizeiverordnung für das Stadion an der Humboldtstraße in Filderstadt-Bonlanden können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 11 Haftung

- 1) Die Besucher betreten oder benutzen das Stadion auf eigene Gefahr.
- 2) Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- 3) Die Stadt Filderstadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

§ 12 Videoüberwachung

Das Stadion kann mit Videokameras überwacht werden.

Artikel 2:

Die Satzung über die Benutzung des Stadions an der Humboldtstraße in Filderstadt-Bonlanden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		24.07.06	29.07.06